

2011 / Nr. 72 vom 22. November 2011

**268. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für
Weiterbildung Krams**

268. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krams

Präambel

Das Rektorat besteht aus dem Rektor Univ.-Prof. Dr. Jürgen Willer und der Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber.

§ 1. Rektorat: Funktion, Stellung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität für Weiterbildung Krams bestmöglich zu erreichen.
- (2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG 2002).
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

§ 2. Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Rektorates sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 bis 24 UG 2002).

§ 3. Geschäftsführung

Durch die folgende Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

§ 4. Die Aufgaben des Rektorats werden wie folgt wahrgenommen:

(1) Agenden des Rektorats als Kollegialorgan

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG 2002);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG 2002);
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002);
4. Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG 2002);
5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG 2002);
6. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
8. Veranlassung von Evaluierungen und Grundsätze der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002);
9. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG 2002);
10. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung; (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG 2002);
11. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information; (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG 2002);
12. Erstellung und Beschluss des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG 2002);
13. Erlassung von Richtlinien für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen (§ 26 UG 2002), für den Entzug von Berechtigungen (§ 27 UG 2002) sowie für die Erteilung von Bevollmächtigungen (§ 28 UG 2002);

14. Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet (§ 22 Abs. 1 Zif. 17 UG 2002);
15. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG 2002), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
16. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG 2002), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
17. Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG 2002);
18. Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen;
19. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG 2002);
20. Schwerpunkt- und Profilbildung in der Forschung und Lehre;
21. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Partnerschaften);
22. Delegation von bestimmten Aufgaben an Leiter oder Leiterinnen von Organisationseinheiten;
23. Angelegenheiten des Campus Krems, Beziehungen zum Eigentümer des Campus Krems bzw. zu dessen Beauftragten; Campusgestaltung;
24. Räumliche Entwicklungsplanung der Universität;
25. Strategieentwicklung der Universität;
26. Entwicklung zum mitteleuropäischen Kompetenzzentrum für Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (§ 4 (2) 3 DUK-Gesetz 2004);
27. Sponsoring, wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Zuständigkeit des Rektors

1. Dienst- und Fachaufsicht über die ihm untergeordneten Abteilungen und Stabsstellen;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen und Verträgen mit den Leiterinnen oder Leitern von Organisationseinheiten, die ihm organisatorisch zugeordnet sind;
3. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat (§ 23 Abs. 1 Z 4 UG 2002);
4. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen (§ 23 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
5. Führung von Berufungsverhandlungen (§ 23 Abs. 1 Z 8 UG 2002);
6. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG 2002);
7. Pressearbeit und Kommunikation der Gesamtuniversität;
8. Koordination der Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
9. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG 2002);
10. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG 2002);
11. Qualitätsmanagement; Evaluierung der Lehre, Akkreditierungen;
12. Statistiken zum Lehr- und Studienbetrieb;
13. Universitäre Kooperationen im Bereich der Lehre und Weiterbildung;
14. Einhebung und Erlass der Lehrgangsbeiträge;
15. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002;
16. Verwaltung der Beteiligungen;
17. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002.

(4) **Zuständigkeit der Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung**

1. Dienst- und Fachaufsicht über die ihr untergeordneten Stabsstellen und Abteilungen;
2. Koordinierung der Aufgaben der Forschung;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen und Verträgen mit den Leiterinnen oder Leitern von Organisationseinheiten, die ihr organisatorisch zugeordnet sind;
4. Koordinierung der Internationalisierungsaktivitäten der Universität;
5. Nachwuchsförderung
6. Dokumentation und Statistik der Forschung
7. Kommunikation der Forschungsstatistik
8. Qualitätssicherung in der Forschung
9. Profilbildung in der Forschung stärken

(5) **Vier-Augen-Prinzip**

Bindende Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der Universität sowie insbesondere der Abschluss von Verträgen, deren Wert € 15.000,- übersteigt, sind von Rektor Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer und Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber einstimmig zu genehmigen.

§ 5. Vertretungsregelung

Ist ein Mitglied des Rektorats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann es diese dem anderen Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen.

§ 6. Beschlüsse, Protokolle, Rundlauf

- (1) Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzungen finden regelmäßig statt.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Rektorats sind zu protokollieren.

§ 7. Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung des Universitätsrates in Kraft.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor